

# Übereinkunft zwischen dem Historischen Verein des Kantons Bern und der Stadtbibliothek von Bern über die Abtretung der Bibliothek des Historischen Vereins

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **16 (1900-1902)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Übereinkunft

zwischen

**dem Historischen Verein des Kantons Bern und der Stadtbibliothek von Bern über die Abtretung der Bibliothek des Historischen Vereins.**

Art. 1. Der Historische Verein des Kantons Bern übergibt seine Sammlung von Büchern, Druckschriften u. s. w. der Stadtbibliothek Bern zum Eigentum.

Art. 2. Ausgenommen sind die Akten, die als Beilagen in das Archiv des Vereins gehören, die Vorräte an eigenen Publikationen und die in der Stadtbibliothek bereits vorhandenen Werke.

Art. 3. Der Historische Verein wird der Stadtbibliothek auch weiterhin die ihm zukommenden Schriften als Eigentum überweisen, mit Ausnahme der daselbst bereits vorhandenen.

Art. 4. Die Überweisung an die Stadtbibliothek geschieht durch den Bibliothekar des Vereins.

Art. 5. Die Besorgung des Tauschverkehrs des Vereins mit den schweizerischen und ausländischen Gesellschaften und Korporationen liegt dem Bibliothekar des Vereins ob. Die Stadtbibliothek stellt ihm einen genügenden Raum für seine Arbeit zur Verfügung und trägt die Versendungs- und Transportkosten für die aus- und eingehenden Werke.

Art. 6. Die Stadtbibliothek lässt die ihr überwiesenen Werke auf eigene Kosten einbinden. Sie bemüht sich, soweit möglich, allfällig vorhandene Lücken in den bei

Abschluss dieser Übereinkunft ihr zu übergebenden Werken auszufüllen.

Art. 7. Die Mitglieder des Historischen Vereins erhalten als solche das Recht der freien und unentgeltlichen Benützung der Stadtbibliothek innerhalb der Bestimmungen des Benützungsreglements. Transportkosten für bezogene Bücher trägt der Bezüger.

*Bern*, den 25. November 1897.

Namens des Historischen Vereins,      Namens der Kommission der Stadtbibliothek,

*Für den Präsidenten:*

sig. **W. Fr. v. Mülinen**,

Vizepräsident.

*Der Sekretär:*

sig. **H. Türlér.**

*Der Präsident:*

sig. **A. v. Muralt.**

*Der Sekretär:*

sig. **Th. Steck.**